

---

## **SCHIEDSGERICHTSORDNUNG** **in der Fassung vom 28. Januar 1982**

### **§ 1 - Zuständigkeit des Schiedsgerichtes**

- (1) Das Schiedsgericht des Vereins ist dazu berufen, über Streitigkeiten jeder Art, insbesondere über solche, die im Zusammenhang mit Geschäften in Drogen und Chemikalien stehen, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu verhandeln und zu entscheiden.
- (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist gegeben, wenn sie zwischen den Parteien vereinbart ist.
- (3) Das Schiedsgericht hat auch über formale Streitigkeiten, wie Zuständigkeit und die Ablehnung eines Schiedsrichters oder des Obmannes durch eine Partei, zu entscheiden.
- (4) Gegen säumige Zahler oder bei Streitigkeiten aus Wechsel-, Scheck- oder ähnlichen Verbindlichkeiten kann der Kläger entweder das Schiedsgericht oder die ordentlichen Gerichte anrufen.

### **§ 2 - Besetzung des Schiedsgerichtes**

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann als Vorsitzendem und zwei Schiedsrichtern als Beisitzern. Außerdem kann an den Verhandlungen des Schiedsgerichts auch ein vom Drogen- und Chemikalienverein benannter Wirtschaftsjurist oder Syndikus mit beratender Stimme teilnehmen. Über seine Beteiligung und seine Bestellung entscheidet der Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (2) Obmann und Schiedsrichter haben beschließende, der Rechtskundige beratende Stimme.

### **§ 3 - Einleitung des Schiedsverfahrens**

- (1) Der Kläger leitet das Schiedsverfahren ein.
- (2) Sind beide Parteien (Kläger und Beklagter) Vereinsmitglied, so hat der Kläger die Wahl, schriftlich
  - a) unter Beifügung der Klagschrift in sechsfacher Ausfertigung den Verein anzurufen (Ernennungsprinzip, vgl. § 4)oder
  - b) unter Beifügung der Klagschrift in doppelter Ausfertigung dem Beklagten gegenüber seinen Schiedsrichter zu benennen (Benennungsprinzip, vgl. § 5) und zugleich, ebenfalls unter Beifügung der Klagschrift in vierfacher Ausfertigung, den Verein über die Benennung zu benachrichtigen.
- (3) Ist zumindest eine Partei (Kläger oder Beklagter) nicht Vereinsmitglied, so kann der Kläger das Verfahren nur nach § 3 Abs. 2 b) einleiten.
- (4) Alle weiteren den Streitfall betreffenden Schriftstücke sind in sechsfacher Ausfertigung der Geschäftsstelle einzureichen, welche eine Ausfertigung der Gegenpartei zur Äußerung zustellt.

#### § 4 - Ernennungsprinzip

- (1) Bei Anrufung des Vereins (Ernennungsprinzip) ernennt der Vorsitzende des Vereins oder dessen Stellvertreter einen Obmann und zwei Schiedsrichter und gibt den genannten Personen sowie den Parteien von der Ernennung schriftlich Kenntnis.
- (2) (a) Die Schiedsrichter müssen - vorbehaltlich der Regelung zu b) - Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Prokuristen von Firmen sein, die dem Verein als Mitglieder angehören; der Obmann kann, aber muß nicht aus dem vor genannten Personenkreis stammen.
- (b) Bei Schiedsgerichtsverfahren, bei denen eine Partei nicht Mitglied des Vereins ist, müssen die Schiedsrichter Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Prokuristen von Firmen sein, welche in ein Handelsregister oder Genossenschaftsregister der Bundesrepublik Deutschland oder West-Berlins eingetragen sind; der Obmann kann, aber muß nicht aus dem vorgenannten Personenkreis stammen. Unter keinen Umständen dürfen alle Personen, aus denen das Schiedsgericht oder Oberschiedsgericht besteht, Angehörige von Mitgliedsfirmen sein. Dies ist spätestens bei der Wahl oder der Bestimmung des Obmannes zu beachten.
- (c) Hat der Vorsitzende des Vereins oder dessen Stellvertreter für ein Nichtmitglied einen Zwangsschiedsrichter bestimmt oder hat er einen Obmann bestimmt, so kann das Nichtmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle verlangen, daß an Stelle eines so bestimmten Schiedsrichters oder Obmanns eine von der Handelskammer Hamburg oder vom Präsidenten des Landgerichts Hamburg zu bestimmende Person tritt; das Nichtmitglied hat in diesem Schreiben zu erklären, auf welche dieser beiden Stellen das Bestimmungsrecht übergehen soll. Dieses Verlangen kann nur bis zum Ablauf einer Frist von einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Geschäftsstelle über eine vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter verfügte Bestimmung eines Zwangsschiedsrichter oder eines Obmanns gestellt werden. Wird ein solches Verlangen form- und fristgerecht gestellt, so veranlaßt die Geschäftsstelle das weitere bei der Handelskammer Hamburg oder bei dem Präsidenten des Landgerichts Hamburg.

#### § 5 - Benennungsprinzip

- (1) Bei Benennung eines Schiedsrichters aus dem in § 4 Abs. 2, Buchstabe a) bzw. Buchstabe b) genannten Personenkreis gegenüber dem Beklagten (Benennungsprinzip) hat der Kläger den Beklagten aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist seinen Schiedsrichter aus dem in § 4 Abs. 2 genannten Personenkreis zu benennen und mitzuteilen.
- (2) Die Frist muß, wenn der Beklagte in Hamburg ansässig ist, mindestens fünf Werktage, anderenfalls mindestens zehn Werktage betragen. Die Fristsetzung muß die Ankündigung enthalten, daß der Kläger nach erfolglosem Ablauf bei dem Verein die Ernennung eines Zwangsschiedsrichters beantragen wird. Übt der Beklagte seine Wahl innerhalb der ihm gestellten Frist nicht aus, so bestimmt auf schriftlichen Antrag des Klägers der Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter einen Schiedsrichter für den Beklagten. Für diese Ernennung eines Zwangsschiedsrichters gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die benannten Schiedsrichter oder der benannte Schiedsrichter und der Zwangsschiedsrichter haben einen Obmann zu wählen.
- (4) Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht einigen, so wird derselbe vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter bestimmt. Für diese Ernennung des Obmannes gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

## § 6 - Ersetzung des Obmannes, der Schiedsrichter oder des Rechtskundigen

Ist ein benannter oder ernannter Obmann, Schiedsrichter oder Rechtskundiger an der Übernahme oder Fortführung seines Amtes verhindert oder säumig, so finden die §§ 3 bis 5 entsprechende Anwendung. Das Verfahren wird nach Ersetzung der Person weitergeführt.

## § 7 - Inhalt der Klagschrift

Die Klagschrift muß enthalten:

- (a) den Nachweis der Vereinbarung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts,
- (b) die genaue Darstellung des Streitverhältnisses mit allen erforderlichen Unterlagen,
- (c) den bestimmten Klagantrag
- (d) den Wert des Streitgegenstandes.

## § 8

(1) Das Verfahren richtet sich im allgemeinen nach den Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung, betreffend das schiedsrichterliche Verfahren. Das Schiedsgericht ist befugt, von den Parteien mündliche und/oder schriftliche Darlegung zu fordern, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und/oder durch die Parteien deren gerichtliche Vernehmung zu veranlassen, sowie alle ihm zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich erscheinenden Maßregeln zu treffen. Verlangt eine Partei, in mündlicher Verhandlung gehört zu werden, ist beiden Parteien der Zeitpunkt und der Ort der Abhaltung des Termins bekanntzugeben. Für die im § 1045 der Zivilprozeßordnung bezeichneten richterlichen Maßnahmen, soweit sie nicht die Ernennung und Ablehnung der Schiedsrichter betreffen, sind die hamburgischen Gerichte zuständig. Es steht den Parteien frei, sich durch Anwälte vertreten zu lassen (beachte § 10 Abs. 4).

(2) Das Schiedsgericht kann die Fällung des Schiedsspruches zu jeder Zeit während des Verfahrens durch schriftliche Entscheidung ohne Angabe von Gründen ablehnen bzw. auf Verweisung der Parteien an die ordentliche Gerichte erkennen.

## § 9

(1) Der Schiedsspruch ist mit Stimmenmehrheit zu fällen, er ist mit Gründen zu versehen, von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung mitzuteilen oder durch das Gerichtsvollzieheramt zuzustellen.

(2) Auf Verlangen einer Partei ist der Schiedsspruch unter Beobachtung der im § 1039 der Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen Form den Parteien zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundigung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen hamburgischen Gerichts niederzulegen. Die Kosten der Zustellung trägt die unterliegende Partei.

## § 10

(1) Im Schiedsspruch ist auch über die Höhe der an die Kasse des Vereins zu entrichtenden Kosten des Verfahrens und deren Verteilung auf die Parteien eine Entscheidung zu treffen.

(2) Die Kosten betragen, abgesehen von dem Ersatz etwaiger barer Auslagen, insbesondere etwaiger vom Schiedsgericht anerkannter Vergütungen an Zeugen oder Sachverständige, 3 % vom Wert des Streitgegenstandes, mindestens jedoch DM 500,-. Bei Streitigkeiten über Beträge in fremden Valuten wird der Streitwert über den Dollarkurs nach dem Briefkurs der Frankfurter Börse am Tage der Urteilsfällung in Deutsche Mark umgerechnet. Es steht dem Schiedsgericht frei, bei besonders hohen Streitobjekten die Kosten herabzusetzen.

(3) Sind weder der Kläger noch der Beklagte Mitglied des Vereins, so erhöhen sich die Kosten auf das Doppelte.

(4) Etwaige Anwaltsgebühren trägt jede Partei selbst.

(5) Wird eine Angelegenheit durch Zurücknahme der Klage oder durch Vergleich erledigt, oder lehnt das Schiedsgericht die Entscheidung gemäß § 8 Abs. 2 ab, so bleibt es dem Ermessen des Schiedsgerichts überlassen, die Kosten des Verfahrens aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen.

(6) Dem Verein gegenüber haftet stets der Kläger bzw. Widerkläger für die Kosten des Verfahrens unbeschadet seines etwaigen Anspruchs an die Gegenpartei auf Erstattung derselben.

## § 11

Das Schiedsgericht kann einen an die Kasse des Vereins zu entrichtenden Kostenvorschuß erheben.

## § 12

(1) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht den Parteien die Berufung an ein Oberschiedsgericht zu.

(2) Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes DM 50.000,- übersteigt.

(3) Die Berufungsfrist beträgt 14 Werktage. Sie beginnt mit der Zustellung des Schiedsspruchs.

(4) Die Berufung wird durch Einreichung der Berufungsschrift bei der Geschäftsstelle des Vereins eingelegt.

(5) Die Berufung ist schriftlich zu begründen.

(6) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Schiedsspruchs.

(7) Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen.

(8) Das Oberschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. § 2 Abs. 1, Sätze 2 und 3 gelten auch für das Oberschiedsgericht.

(9) Die Bildung des Oberschiedsgerichts und das Verfahren regeln sich entsprechend den Vorschriften über die Tätigkeit und die Einrichtung des Schiedsgerichts.

(10) Die Kosten des Oberschiedsgerichts betragen das Doppelte der in § 10 festgesetzten Beträge.

(11) Zu Mitgliedern des Oberschiedsgerichts dürfen solche Personen nicht bestellt werden, die bereits in der ersten Instanz tätig geworden sind.

## § 13

Schiedsgericht und Oberschiedsgericht können jederzeit zur Abwicklung der Formalitäten, wie z.B. Einziehung des Kostenvorschusses, die Geschäftsstelle des Vereins einschalten.

• • • • •